



# Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

- Verfahren für öffentliche Schulen im Regierungsbezirk Detmold
- Diese Präsentation soll die Schulleitungen bei der Einführung der Thematik in den Lehrerkonferenzen unterstützen.



# Gesetzliche Grundlage § 167 Abs. 2 SGB IX

#### Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

- Beschäftigten, die innerhalb von 12 Monaten länger als 30 Arbeitstage erkrankt waren
- oder wiederholt insgesamt mehr als 30 Arbeitstage von 12 Monaten arbeitsunfähig waren
- ein BEM anzubieten



#### Ziele des BEM

# bestehen vorrangig darin:

- die Arbeitsunfähigkeit möglichst zu überwinden
- erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen
- den Arbeitsplatz zu erhalten
- gesundheitliche Gefährdungen am Arbeitsplatz zu vermeiden und zu beseitigen



#### Charakter des BEM

- BEM ist ein Angebot des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter/innen.
- Es kann nur mit der Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden.
- Es konkretisiert den Fürsorgegedanken des Arbeitgebers.



# Die Zustimmung der Betroffenen ist erforderlich für:

- die Einleitung des BEM
- vom Arbeitgeber hinzugezogene Personen
- für die sich ergebenden Maßnahmen



- Die Schulleitung meldet unverzüglich an die personalaktenführende Dienststelle (allgemein: Dezernat 47 BR Detmold, GS: Schulamt), wenn eine Lehrkraft innerhalb von 12 Monaten mehr als 30 Arbeitstage erkrankt ist.
- Die Dienststelle schreibt die Lehrkraft mit dem Musterschreiben an die betroffenen Person an, sobald die für die Einleitung eines BEM-Verfahrens notwendigen Fehlzeiten vorliegen.
- Die Betroffenen k\u00f6nnen sich bei den im Musterschreiben genannten Personen neutral \u00fcber das BEM informieren.



- Die Betroffenen geben im Antwortformular allgemein bzw. Antwortformular GS an:
  - Zustimmung oder Ablehnung
  - Wahl des Gesprächsortes (Schule oder BR/Schulamt)
  - ggf. Wunsch nach späterer Einleitung des BEM
  - Wünsche für die Beteiligung von weiteren Personen
  - weitere Mitteilungen und Wünsche für besondere Gesprächspartner/Gesprächspartnerinnen



#### **Ablehnung**

Die betroffene Person stimmt dem BEM-Angebot <u>nicht</u> zu.

In diesem Fall ist das BEM-Verfahren beendet.



#### **Zustimmung**

Die betroffene Person stimmt dem BEM-Gespräch zu.

Die Bezirksregierung lädt zu einem BEM-Gespräch ein und teilt nach Rücksprache mit den Betroffenen mit:

- den Zeitpunkt des BEM-Gespräches
- wo das Gespräch (Schule, Bezirksregierung bzw. Schulamt) gem. Wunsch im Antwortformular allgemein bzw. Antwortformular GS stattfindet
- wer abhängig vom Ortswunsch der/des Betroffenen das Gespräch führt
- wer abhängig von den Wünschen / Zustimmungen der Betroffenen am Gespräch teilnimmt



- Mögliche Teilnehmende am Präventionsgespräch:
  - Personalrat
  - Schwerbehindertenvertretung
  - Im besonderen Bedarfsfall:
    - Schulpsychologe/Schulpsychologin
    - Soziale/r Ansprechpartnerin/-partner (SAP)
    - Arbeitsmedizinischer Dienst (BAD)
    - Integrationsamt
    - Örtliche Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
    - Schulträger
    - Unfallkasse NRW
- Der Teilnahmekreis ist möglichst klein zu halten.



#### **BEM-Gespräch**

- Grundlage dieses Gespräches sind:
  - Gesprächsleitfaden
  - Formular Maßnahmenplan
  - Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
  - Verschwiegenheitsgebot der Teilnehmenden
- Das Gespräch soll Aufschluss liefern über
  - die Leistungsmöglichkeiten der Betroffenen
  - ggf. schulische Ursachen/Zusammenhänge der Erkrankung
  - mögliche Unterstützungsmaßnahmen siehe Gesprächsleitfaden Punkt e.
- Es werden Vereinbarungen über die Unterstützungsmaßnahmen getroffen.
- Eine Erfolgskontrolle wird durchgeführt.



#### **Protokollierung**

#### Gespräch in der Dienststelle

- Eine Kopie des Maßnahmenplans ist den Betroffenen zuzusenden.
- Das Original verbleibt bis zum Abschluss des BEM in der Dienststelle.
- Die Schulleitung bekommt eine Mitteilung über die umzusetzenden Maßnahmen.

#### Gespräch in der Schule

- Eine Kopie des Maßnahmenplans ist den Betroffenen auszuhändigen.
- Das Original wird zur
   Dienststelle geschickt und
   verbleibt dort bis zum
   Abschluss des Verfahrens.
- Ärztliche Unterlagen entweder umgehend an den Betroffenen zurückgeben oder mit Hilfe des BAD prüfen, ob diese für das BEM benötigt werden.